

Satzung der Stadt Tönning, Kreis Nordfriesland
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19

'Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke, Baugebiet an der Otto-Wiesner-Straße, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee'

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Tönning - 'Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke, Baugebiet an der Otto-Wiesner-Straße, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee' bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich der Flurstücke 352 und 354 wird die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 auf 0,35 geändert.
2. Im Bereich der Flurstücke 352 und 354 wird die festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,50 auf 0,70 geändert.
3. Im Bereich der Flurstücke 213, 215 und 217 bis 220 wird die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,20 auf 0,35 geändert.
4. Im Bereich der Flurstücke 213, 215 und 217 bis 220 wird die festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,40 auf 0,70 geändert.

Der Text (Teil B) des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:

5. Im Bereich der Flurstücke 352 und 354 ist die textliche Festsetzung Ziffer 5.1 nicht anzuwenden.

Alle sonstigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Tönning, ____:____:____

Bürgermeisterin